



## Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesens

Aus Sicht eines Verfahrensherstellers ist es für uns wichtig, dass insbesondere die Änderungen einer Antragstellung eines Personalausweises und der dann damit einhergehenden Ausgabe des „abgespeckten“ PIN-Briefes an die antragstellende Person mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf verkündet werden sollte.

Hier sehen wir einen nicht unerheblichen Aufwand der Verfahrenshersteller zu den derzeit implementierten Programmabläufen zukommen. Um diese – zum jetzigen Zeitpunkt leider auch noch nicht näher beschriebenen – geänderten Arbeitsabläufe in den Fachanwendungen implementieren, testen, ausrollen und von den Personalausweisbehörden einspielen zu können gehen wir von einer zu erwartenden 9-monatigen Vorlaufzeit aus.

Zum inhaltlichen Gesetzestext selbst möchten wir – neben einer eher redaktionellen Anmerkung - nur zu zwei Punkten Stellung nehmen:

- beabsichtigter Wegfall der Kinderreisepässe
- Regelungen zur Ausgabe der „abgespeckten“ PIN-Briefe an die antragstellende Person durch die Personalausweisbehörde

### Redaktionelle Anmerkungen zum Entwurf:

Im Referentenentwurf muss es in Artikel 1 Nummer 9 beim Verweis auf das Passgesetz nicht § 23 sondern § 21 heißen. Außerdem ist das Wort „Ausweis“ durch das Wort „Pass“ zu ersetzen.

Zum beabsichtigten Wegfall der Kinderreisepässe erlauben wir uns anzumerken, dass die im Entwurf behauptete Kostenersparnis (siehe auch E.1) eine rein mathematische Behauptung darstellt, die jedoch keinesfalls sachbezogen ist.

Zwar ist es richtig, dass ein Reisepass für Kinder mit einer vorgesehenen Gültigkeitsdauer von 6 Jahren derzeit 37,50 EURO kostet. Um eine sechsjährige Gültigkeitsdauer mit einem Kinderreisepass erreichen zu können muss man derzeit für die Ausstellung 13 EURO und die notwendigen 5 Verlängerungen mit jeweils 6 EURO insgesamt 43 EURO bezahlen.

Demnach ist rein rechnerisch also wirklich die Ausstellung eines Reisepasses für Kinder kostengünstiger.

Allerdings wird hierbei eine faktische Tatsache nicht berücksichtigt!

Im Regelfall erfolgt die erste Ausstellung eines Kinderreisepasses schon in den ersten ein bis zwei Lebensjahres. Also auch mit einem diesem Alter entsprechenden Lichtbild des Kindes. In aller Regel wird während der im Gesetzesentwurf angenommenen 6-

#### Registergericht

Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer: 25455Nz  
Steuernummer: 27 620 53918

#### Vertretungsberechtigte

Sirko Scheffler (Vorsitzender)  
Dr. Günther Metzner (Schatzmeister)  
Detlef Sander (Geschäftsführer)

#### Bankverbindung

Commerzbank Frankfurt am Main  
IBAN: DE45 5004 0000 0666 6622 00  
BIC: COBADEFFXXX



jährigen Folgezeit jedoch der Kinderreisepass nicht nur verlängert, sondern in der Realität mindestens zwei- bis dreimal während dieser Zeit aktualisiert, nämlich mit einem neuen – aktuellen – Lichtbild versehen.

Da dieses bei einem Reisepass ja nicht möglich ist, müsste also in derartigen Fällen jeweils ein neuer Reisepass ausgestellt werden.

Somit ergibt sich im wahren Leben für eine 6-jährige Gültigkeitsdauer ein Kostenaufwand von 75 EURO bis 112,50 EURO.

Dazu darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass in aller Regel gerade die Dokumentenbeantragung für Kinder durch die sorgeberechtigten Personen (in der Regel die Eltern) ad hoc vorgenommen wird. Also kämen hier noch mindestens ein- bis zweimal die zusätzlichen Gebühren für die Expresserstellung in Höhe von jeweils 32 EURO hinzu. Demnach würde man also auf Kosten in Höhe von 174,50 EURO veranschlagen müssen! Alternativ wären auch in zig Fällen die Ausstellungen von vorläufigen Reisepässen (aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen aber nur in extremen Ausnahmesituationen), von Personalausweisen oder vorläufigen Personalausweisen zu betrachten.

In sämtlichen Fallkonstellationen jedoch würde ein erheblicher Mehraufwand für Bürgerinnen und Bürger entstehen. Die im Entwurf zugrunde gelegte Kostenersparnis ist jedenfalls eindeutig nicht der Realität entsprechend aufgeführt, mithin irreführend.

Um hier zu einer realen Aussage zu kommen müssten entsprechende Auswertungen oder Einschätzungen der Personalausweisbehörden zu den vorstehenden Sachverhalten eingeholt werden.

Zu den Regelungen der künftig geänderten Antragstellung (hier: Ausgabe des „abgespeckten“ PIN-Briefes durch die Personalausweisbehörde an die antragstellende Person direkt im Antragsverfahren) finden sich halbwegs aussagekräftige Ausführungen zu dem dadurch erforderlichen doing leider nur in den Begründungen (Artikel 6 Nummer2) wieder.

Derartige Vorgaben zum Verfahrensablauf sind aus unserer Sicht jedoch zwingend in die Verwaltungsvorschriften (hier PAuswVwV) aufzunehmen. Auch sind die derzeitigen Aussagen im Begründungstext für Inhalte der Verwaltungsvorschrift aus unserer Sicht nur skizziert und noch nicht ausreichend.

Des Weiteren wären in diesem Zusammenhang auch die detaillierten Regularien zu beschreiben, wie sich die Personalausweisbehörden bzw. die jeweiligen Fachverfahren im Falle von Reklamationsverfahren verhalten müssen. Hier ist in einer Vielzahl von Fällen eine antragstellende Person gar nicht in der Personalausweisbehörde anwesend, wenn dort ein Reklamationsverfahren ausgelöst wird.